

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2009-2014 SV 0802
	Datum:
	21.02.2013
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Rechnungsprüfungsausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen

Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung in Artikel 8 § 4 NKFVG

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Übach-Palenberg wird der Anzeige des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW des Haushaltsjahres 2011 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2010 und 2009 gem. Artikel 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes in der gem. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung beifügen.

Begründung:

Gem. Artikel 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG) sind der Anzeige des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW des Haushaltsjahres 2011 die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre (also 2009) beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Folglich würde für die Jahre 2009 und 2010 die Prüfung entfallen.

Gem. Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 14.01.2013 ist die Einbeziehung aktueller Bestandsdaten für Vermögen und Schulden in die Konsolidierungsbemühungen insbesondere für Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung oder Haushaltssanierung befinden, unverzichtbar. Das Ministerium für Inneres und Kommunales geht deshalb davon aus, dass die örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden die betreffenden Gemeinden hier dahingehend beraten, von den Erleichterungen nach Art. 8 § 4 NKFVG Gebrauch zu machen.

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung der Stadt Übach-Palenberg. Hierzu bedient er sich gemäß § 101 Abs. 8 GO NW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses kann sich die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 5 GO NW Dritter als Prüfer bedienen. Dies sollte durch Vergabebeschluss des Rates in seiner Sitzung vom 22.09.2011 an die Hennecken & Partner Treuhandgesellschaft mbH aus Krefeld so umgesetzt werden. Insofern steht einerseits der seinerzeitige Ratsbeschluss sowie der in der Folge mit der Hennecken & Partner Treuhandgesellschaft mbH aus Krefeld abgeschlossene Vertrag einer Inanspruchnahme der Erleichterungen nach Art. 8 § 4 NKFVG zunächst entgegen.

Nach Rücksprache mit der Hennecken & Partner Treuhandgesellschaft mbH aus Krefeld wäre diese

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

damit einverstanden, statt der ursprünglich angedachten Jahresabschlüsse 2009 bis 2011, die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 zu prüfen. Einer Inanspruchnahme der Erleichterungen nach Art. 8 § 4 NKFWG bedarf es folglich noch der eingebundenen politischen Gremien.